

Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz: VVG Band 3: Nebengesetze, systematische Darstellungen

Bearbeitet von

Dr. Theo Langheid, Prof. Dr. Manfred Wandt, Prof. Dr. Alexander Bruns, Dr. Rainer Büsken, Prof. Dr. Meinrad Dreher, Christina Eckes, Prof. Dr. Jens Gal, Dr. Joachim Grote, Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, Heinz Otto Höher, Dr. Jens Hoffmann, Dr. Horst Ihlas, Dr. Christoph Krischer, Dr. Christoph Küppers, Prof. Dr. Dirk Looschelders, Prof. Dr. Karl Maier, Dr. Andrea Nowak-Over, Rüdiger Obarowski, Prof. Dr. Peter Reiff, Dr. Natascha Sasserath-Alberti, Prof. Dr. Peter Schimikowski, Prof. Dr. Heinrich Schradin, Dr. Andreas Schwepcke, Dr. Uta Sigl, Dr. Stefan Spielmann, Dr. Dagmar Thürmann, Ralph Vogelgesang

2. Auflage 2017. Buch. XVI, 1934 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67313 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

bringen.⁴¹⁸ Auch eine ergänzende Vertragsauslegung scheidet freilich aus, wenn sich aus dem Vertrag keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, wie die Parteien die durch den Wegfall der unwirksamen Klausel entstandene Regelungslücke geschlossen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Klausel gekannt hätten.⁴¹⁹

In der Lebensversicherung gibt es mit § 164 – ebenso wie in der Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 176, 164) und in der privaten Krankenversicherung (§§ 203 Abs. 4, 164) – eine **gesetzliche Anpassungsermächtigung**, die es dem Versicherer ermöglicht, unwirksame Bestimmungen in AVB zu ersetzen. Diese Vorschriften finden ihren Grund darin, dass der Versicherer in diesen Versicherungssparten kein ordentliches Kündigungsrecht hat.⁴²⁰ Die darin normierte Ersetzungsbefugnis bezweckt, eine sonst notwendige Lückenfüllung durch Rückgriff auf das dispositive Recht zu vermeiden.⁴²¹ Nicht zuletzt im Interesse der Versicherungsnehmer soll auf diesem Weg rasch und umfassend Rechtssicherheit erzielt werden. Überwiegend nimmt man daher zu Recht an, dass der Versicherer nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, ein Klauselersetzungsverfahren gem. § 164 durchzuführen.⁴²² Die Klauselersetzung setzt voraus, dass die Unwirksamkeit der Klausel „durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt“ festgestellt wurde. Höchst-richterliche Entscheidungen sind entgegen der Gesetzesbegründung nur Entscheidungen des BGH, nicht auch unanfechtbare OLG-Urteile.⁴²³ Die höchstrichterliche Entscheidung muss sich nicht konkret auf die Klausel beziehen, die der Versicherer ersetzen will. Vielmehr können alle Versicherer, die eine AVB-Klausel verwenden, die der konkret höchstrichterlich für unwirksam erklärten gleichartig ist, ihre Klausel nach § 164 ersetzen.⁴²⁴ Zulässigkeitsvoraussetzung ist weiter, dass die Ersetzung der unwirksamen Klausel entweder zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder das Festhalten am Vertrag ohne die neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Nach § 164 Abs. 1 Satz 2 wird die neue Regelung nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Ob dies der Fall ist, der Versicherer also die gesetzlichen Schranken eingehalten hat, wird umfassend gerichtlich kontrolliert, insbesondere am Maßstab der §§ 305 ff. BGB. Ist die ersetzte Klausel erneut unwirksam, so können die Gerichte sie im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ersetzen.⁴²⁵

Für alle anderen Versicherungsarten gibt es keine gesetzliche Anpassungsermächtigung. Der Gesetzgeber sah für eine allgemeine Anpassungsklausel keinen Bedarf und hielt es für angemessen, außerhalb dieser drei Versicherungszweige das Risiko der Unwirksamkeit einer vom Versicherer verwendeten Bedingung dem Versicherer aufzuerlegen.⁴²⁶ Möglich sind freilich **vertragliche Anpassungsermächtigungen**. Versicherer können nämlich in ihre AVB **Bedingungsanpassungsklauseln** aufnehmen. Sie geben dem Versicherer im Fall der Unwirksamkeit einer Klausel das Recht, diese mit Wirkung für bestehende Verträge zu ersetzen. Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an solche Anpassungsklauseln stellt, sind sehr streng und führen oft zur Unwirksamkeit der Anpassungsklauseln und der mit ihrer Hilfe eingefügten Bestimmungen.⁴²⁷ Änderungsklauseln müssen an einen Umstand anknüpfen, der die Änderung rechtfertigt; Inhalt und Ausmaß der Änderung müssen sich nach diesem Umstand richten und schließlich müssen diese Klauseln dem Bestimmtheitsgebot und dem Transparenzgebot genügen.⁴²⁸ Außerdem muss dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht eingeräumt werden.⁴²⁹

III. Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag

Nach § 306 Abs. 3 BGB ist der **Versicherungsvertrag unwirksam**, wenn das Festhalten an ihm für eine Seite trotz der Ergänzung durch das dispositive Gesetzesrecht bzw. durch die ergänzende

⁴¹⁸ A. A. BGH VersR 2005, 1565 Rn. 43 f., wonach eine inhaltsgleiche Ersetzung einer intransparenten Klausel gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstößt; wie hier aber Pröls/Martin/*Armbrüster* Einl. Rn. 203; differenzierend Ulmer/Brandner/Hensen/*Fuchs* § 307 Rn. 363–367.

⁴¹⁹ So das OLG Saarbrücken VersR 2002, 41, 43 unter 5. zu einem unwirksamen Ausschluss des vorläufigen Versicherungsschutzes in der Lebensversicherung.

⁴²⁰ BT-Drucks. 16/3945 S. 100 zur Grundnorm des § 164; zum fehlenden ordentlichen Kündigungsrecht des Versicherers in der Lebensversicherung Pröls/Martin/*Reiff* § 166 Rn. 1.

⁴²¹ Pröls/Martin/*Schneider* § 164 Rn. 1.

⁴²² § 164 Rn. 82; Lorenz VersR 2001, 1146, 1148 (zu § 172 Abs. 2 VVG a.F.); *Reiff* VersR 2013, 785, 788 f.

⁴²³ Pröls/Martin/*Schneider* § 164 Rn. 7.

⁴²⁴ BGH VersR 2005, 1565 Rn. 26 (zu § 172 Abs. 2 VVG a.F.); *Wandt* Rn. 1302; *Reiff* VersR 2013, 785, 787.

⁴²⁵ Römer/Langheid/*Römer* vor § 1 Rn. 110.

⁴²⁶ BT-Drucks. 16/3945 S. 100.

⁴²⁷ Kasuistik bei Wolf/Lindacher/Pfeiffer/*Reiff* Klauseln V 189.

⁴²⁸ Eingehend und detailliert Pröls/Martin/*Armbrüster* Einl. Rn. 46 ff.

⁴²⁹ Vgl. § 40 Abs. 1 für die Prämienerrhöhung; wie hier Pröls/Martin/*Armbrüster* Einl. Rn. 56.

Vertragsauslegung eine **unzumutbare Härte** darstellen würde. Bei der Unwirksamkeit einer AVB-Bestimmung ist trotz der produktkonstituierenden Funktion der AVB und der daraus folgenden besonderen Bedeutung für den Inhalt des Vertrages § 306 Abs. 3 BGB keinesfalls immer anzunehmen, mit der Folge, dass der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz hätte.⁴³⁰ Bei der Anwendung des § 306 Abs. 3 BGB zugunsten des Versicherers ist vielmehr **besondere Zurückhaltung geboten**, jedenfalls wenn der Versicherer nach jedem Schadensfall kündigen kann.⁴³¹ Die Ausweitung der Deckung wegen Unwirksamkeit einer Ausschlussklausel ohne entsprechend höhere Prämie verschlechtert zwar die Rechtsstellung des Versicherers. Dieses Risiko ist ihm aber zugewiesen, so dass das Festhalten am Vertrag keine unzumutbare Härte darstellt.⁴³²

I. Versicherungsaufsichtsrecht und AGB-Recht

I. Aufsichtsbehördliche AVB-Kontrolle

- 116 1. Einführung.** Die allgemeine Gewerbefreiheit ist im Bereich des Versicherungswesens stark eingeschränkt. Versicherungsunternehmen unterliegen einer materiellen Staatsaufsicht, die im Wesentlichen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelt ist. Der Versicherer bedarf nach § 8 Abs. 1 VAG 2016 (§ 5 Abs. 1 VAG a.F.) zum Geschäftsbetrieb einer Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Es gilt ein strenger Rechtsformzwang. Die Erlaubnis darf nach § 8 Abs. 2 VAG 2016 (§ 7 Abs. 1 VAG a.F.) nur AG, SE, VVaG sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden. Ferner unterliegen die Versicherungsunternehmen einer **laufenden Aufsicht**. Diese ist nach § 294 Abs. 2 Satz 1 VAG 2016 (§ 81 Abs. 1 Satz 1 VAG a.F.) eine Rechtsaufsicht und teilt sich in zwei Arten: die Finanzaufsicht im Besonderen und die allgemeine rechtliche Aufsicht im Übrigen. Zweck der laufenden Versicherungsaufsicht ist in erster Linie der Schutz der Interessen der Versicherten. Die Aufsichtsbehörde, regelmäßig die BaFin, hat daher auf „die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten“ und „die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen“ zu achten.⁴³³ Sie wird freilich nur im öffentlichen Interesse tätig.⁴³⁴
- 117** Die **Kompetenzen** der Aufsichtsbehörde sind in § 298 Abs. 1 VAG 2016 (§ 81 Abs. 2 VAG a.F.) geregelt. Nach dessen Satz 1 kann sie gegenüber den Erstversicherungsunternehmen und deren Geschäftsleitern „alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen“. Zur Konkretisierung dieser **speziellen gewerbepolizeilichen Generalklausel** führt Satz 2 aus, Missstand sei jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens, „das den Aufsichtszielen des § 294 Abs. 2 widerspricht“. Nach § 294 Abs. 2 Satz 2 VAG 2016 (§ 81 Abs. 1 Satz 2 VAG a.F.) hat die Aufsichtsbehörde auch „auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten,“ zu achten.
- 118 2. Zulässigkeit der AVB-Kontrolle?** Umstritten ist, ob die Aufsichtsbehörde im Rahmen der laufenden Aufsicht und gestützt auf § 298 Abs. 1 VAG 2016 (§ 81 Abs. 2 VAG a.F.) einem Versicherungsunternehmen die Verwendung von AVB untersagen kann, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde gegen das AGB-Recht verstoßen und daher unwirksam sind. Nach den Dritten Richtlinien ist es den Mitgliedstaaten untersagt, die AVB eines Versicherers einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen oder auch nur die systematische Übermittlung sämtlicher AVB zu verlangen.⁴³⁵ Aus diesem **Verbot der Vorabkontrolle** und aus einer angeblichen Subsidiarität des Aufsichtsrechts zur zivilrechtlichen AGB-Kontrolle hat man gefolgert, dass die Aufsichtsbehörde allenfalls in Ausnahmefällen die Verwendung von AVB untersagen kann, beispielsweise, wenn ein Versicherer eine AVB noch weiterverwendet, nachdem sie höchststrichlerlich für unwirksam erklärt worden ist.⁴³⁶

⁴³⁰ So schon BGH VersR 1982, 381, 382 unter 5.

⁴³¹ Pröls/Martin/*Armbrüster* Einl. Rn. 220; vgl. auch OLG Saarbrücken VersR 2002, 41, 43 unter 5., wo § 306 Abs. 3 BGB nicht ein Mal erwähnt wird.

⁴³² OLG Frankfurt a.M. VersR 1995, 449, 452 zu einem unwirksamen Haftungsausschluss für Kaskoschäden an Fremdfahrzeugen.

⁴³³ So § 294 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 VAG 2016 (§ 81 Abs. 1 Satz 2 und 5 VAG a.F.).

⁴³⁴ § 294 Abs. 8 VAG 2016 (§ 81 Abs. 1 Satz 3 VAG a.F.).

⁴³⁵ So jeweils Art. 29 der Dritten Richtlinien. Für die Lebensversicherung gilt insoweit Art. 34 der Gesamtrichtlinie Leben. Ausnahmen gibt es nur für die Pflichtversicherungen und die subsidiäre Krankenversicherung nach Art. 30 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Schaden. Nach der erst zum 1.1.2016 vollständig in Kraft getretenen Richtlinie Solvabilität II (2009/138/EG) vom 25.11.2009, die sämtliche Versicherungsrichtlinien ablöst, ergibt sich das Gesagte aus Art. 182 für die Lebens- und aus Art. 181 für die Nicht-Lebensversicherung, die Ausnahmen ergeben sich aus Art. 181 Abs. 2 für die Pflicht- und Art. 206 für die subsidiäre Krankenversicherung.

⁴³⁶ So Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann/Bähr § 81 VAG Rn. 20; *Winter* VersR 2000, 1453, 1463.

Dem ist nicht zu folgen. Die genannten Richtlinienbestimmungen verlangen nach ihrem Sinn und Zweck von den Mitgliedstaaten nicht, das Recht und die Pflicht der Aufsichtsbehörde abzuschaffen, Gesetzesverstößen beim Geschäftsbetrieb entgegenzutreten. Die entsprechenden allgemeinen Befugnisse sind vielmehr in den Dritten Richtlinien ausdrücklich bestätigt worden. Danach müssen die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben, „gegenüber dem Versicherungsunternehmen ... alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Geschäftsbetrieb mit den ... Vorschriften, die das Unternehmen ... zu beachten hat, ... in Einklang bleibt“.⁴³⁷ Zu den Rechtsvorschriften, die ein Versicherer zu beachten hat, gehören in Deutschland auch die AGB-rechtlichen Vorschriften der §§ 305 ff. BGB. Wenn eine AVB den Versicherungsnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt und daher nach § 307 BGB unwirksam ist, so stellt diese AVB-Bestimmung zugleich einen Missstand dar, weil sie die Belange der Versicherten nicht ausreichend wahr.⁴³⁸ Es bestehen also **unmittelbare Parallelen** zwischen der aufsichtsbehördlichen Generalklausel des § 298 Abs. 1 VAG 2016 (§ 81 Abs. 2 VAG a.F.) und § 307 BGB.⁴³⁹ Nach allem ist eine **anlassbezogene nachträgliche Inhaltskontrolle** von AVB zulässig. Das Verbot der Vorabkontrolle durch die Dritten Richtlinien wird nicht umgangen, wenn die Aufsichtsbehörde eine AVB im Einzelfall und aus gegebenem Anlass kontrolliert und beanstandet.⁴⁴⁰ Das Vorliegen eines konkreten Anlasses und damit die Eingriffsbefugnis der BaFin erfordert weder, dass sich eine große Anzahl Versicherter über die Geschäftstätigkeit des Versicherers beschwert hat, noch dass die von der BaFin angenommene Gesetzesverletzung vorher in der Literatur eingehend untersucht wurde.⁴⁴¹

3. Doppelspurigkeit der AVB-Kontrolle. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Versicherungsweisen eine **doppelspurige AVB-Kontrolle** stattfindet.⁴⁴² Einmal kann die Aufsichtsbehörde gestützt auf § 298 Abs. 1 VAG 2016 (§ 81 Abs. 2 VAG a.F.) einem Versicherer die Verwendung von AVB, die der Inhaltskontrolle nach dem BGB nicht standhalten und daher unwirksam sind, untersagen; außerdem können die Zivilgerichte eine AVB-Bestimmung wegen Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam erklären, und zwar sowohl im Rahmen eines Verbandsklageverfahrens nach §§ 1, 3 UKlaG als auch in einem Individualrechtsstreit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. **119**

4. Rechtswege. Aus der Doppelspurigkeit erwachsen auch unterschiedliche Rechtswege. So ist für die Verbandsklage nach den §§ 1, 3 UKlaG der **Zivilrechtsweg** eröffnet, und zwar nach § 6 UKlaG bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Versicherer seine gewerbliche Niederlassung hat. Für den Individualrechtsstreit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gelten § 215 und die allgemeinen Vorschriften der ZPO. Demgegenüber muss ein Versicherer, der gegen eine Untersagungsverfügung durch die Aufsichtsbehörde vorgehen will, den **Verwaltungsrechtsweg** bestreiten. Hat die BaFin die Verfügung erlassen, so ist nach § 1 Abs. 3 FinDAG das VG Frankfurt am Main zuständig. Aus der Doppelspurigkeit resultiert die **Gefahr divergierender höchstrichterlicher Entscheidungen**. Ihr vorzubeugen ist Sache der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts.⁴⁴³ Im Kollisionsfall müsste das später entscheidende Gericht die Frage dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vorlegen und so die Einheitlichkeit der Rechtsordnung wahren.⁴⁴⁴ **120**

II. Anhörung der BaFin nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG

Zu beachten ist insoweit auch, dass das aufsichtsbehördliche Verfahren und das zivilgerichtliche Verfahren miteinander verzahnt sind, und zwar durch das **Anhörungsrecht der BaFin** nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG. Danach hat das nach § 6 UKlaG zuständige Landgericht in Verbandsklageprozessen nach §§ 1, 3 UKlaG die BaFin anzuhören, bevor es über eine Klage zur Wirksamkeit von AVB- **121**

⁴³⁷ So Art. 10 Abs. 3 der Dritten Richtlinie Leben bzw. Art. 13 Abs. 3 der Gesamtrichtlinie Leben und Art. 11 Abs. 3 der Dritten Richtlinie Schaden. In der Richtlinie Solvabilität II (2009/138/EG) finden sich diese Ausführungen der Sache nach in Art. 34.

⁴³⁸ BVerwG VersR 1998, 1137, 1138 unter II. 1.; VersR 1981, 221, 223 (noch zur Versagung einer Genehmigung zur Änderung von Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers). Ebenso Prölss/Kollhosser § 81 VAG Rn. 51.

⁴³⁹ Prëve Rn. 40; Dreher S. 215 f.; Prölss/Kollhosser § 81 VAG Rn. 30.

⁴⁴⁰ So das BVerwG VersR 1998, 1137, 1138 unter II. 2. m. zust. Anm. Prëve und krit. Anm. Lorenz; zum Urteil auch Reiff EWiR 1998, 961 f.; Prëve Rn. 45 ff.; vgl. auch die Begründung zum 3. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG, BT-Drucks. 12/6959 S. 45, wonach die Aufsichtsbehörde nachträglich die Vorlage der AVB anhand von Einzelfällen verlangen kann.

⁴⁴¹ BVerwG VersR 2007, 1253, 1254 Rn. 20; a.A. Grote/Finkel VersR 2007, 339.

⁴⁴² Prëve Rn. 49 f.

⁴⁴³ So lapidar das BVerwG VersR 1998, 1137, 1138 unter II. 2. a. E.

⁴⁴⁴ So die §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 RsprEinhG und hierzu Prëve VersR 1998, 1141, 1142.

Bestimmungen entscheidet. Hierdurch soll vor allem die **besondere Sachkenntnis** der BaFin für die Entscheidung nutzbar gemacht werden, ohne dass die Behörde Verfahrensbeteiligte wird.⁴⁴⁵ Andererseits dient die Anhörung auch dazu, der BaFin die für ihre Arbeit relevanten Kenntnisse zu verschaffen.⁴⁴⁶ Die Anhörungspflicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG besteht nur im **Verbandsklageprozess**. Hierdurch ist das Zivilgericht in einem **Individualprozess** indes nicht gehindert, eine Stellungnahme der BaFin einzuholen, wenn es dies für zweckdienlich hält.⁴⁴⁷ Die Anhörungspflicht im Verbandsklageprozess besteht freilich nur, wenn die Wirksamkeit einer Klausel zur Entscheidung steht. Geht es hingegen allein um die rein tatsächliche Frage, ob eine Wiederholungsgefahr besteht oder nicht, so kann das Gericht ohne Anhörung der BaFin entscheiden.⁴⁴⁸

⁴⁴⁵ Ulmer/Brandner/Hensen/Witt § 8 UKlaG Rn. 9.

⁴⁴⁶ *Präve* Rn. 59.

⁴⁴⁷ §§ 273 Abs. 2 Nr. 2, 358a Nr. 2 ZPO; wie hier *Präve* Rn. 69.

⁴⁴⁸ OLG Karlsruhe VersR 2003, 889, 890.

70. Bürgerliches Gesetzbuch

Vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738)

zuletzt geändert durch Art. 3 VG-Richtlinie-UmsetzungsG vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190)

– Auszug –

Vorbemerkung zu §§ 307 bis 309 BGB

Übersicht

	R.n.		R.n.
A. Vertragsfreiheit und Inhaltskontrolle	1	a) Transparenz und Missbräuchlichkeit ...	42
B. Die rechtshistorische Entwicklung der Inhaltskontrolle von AVB	2–4	b) Klarheit	43–46
C. Rechtsvergleichende Bestandsaufnahme	5–16	c) Verständlichkeit	47–50
I. Europa	6–12	V. Rechtsfolgen	51–64
1. Frankreich	7	1. Unterscheidung von Missbräuchlichkeit und Intransparenz	51
2. Italien	8	2. Folgen der Missbräuchlichkeit	52–59
3. Spanien	9	a) Unverbindlichkeit der Klausel	52–54
4. Österreich	10	b) Verbindlichkeit des Restvertrages	55
5. Schweiz	11	c) Lückenfüllung	56–59
6. England	12	3. Folgen der Intransparenz	60–64
II. USA	13	a) Unvollständigkeit der Regelung	60
III. Die vier Grundmodelle der Inhaltskontrolle und ihre Würdigung	14–16	b) Intransparenz und Zweifelsregel	61
D. Der europarechtliche Rahmen	17–66	c) Eröffnung der Missbrauchskontrolle des Vertragskerns	62
I. Grundparameter und Schwierigkeit der Konkretisierung	17	d) Weitere Rechtsfolgen von Transparenzverstößen	63, 64
II. Anwendungsbereich der richtlinienrechtlichen Vorgaben	18	VI. Würdigung	65, 66
III. Verbot missbräuchlicher Klauseln	19–36	E. Inhaltskontrolle von AVB und Verfassung	67–73
1. Reichweite der Missbrauchskontrolle und Kontrollfreiheit	19–30	I. Die verfassungsrechtliche Garantie der Vertragsfreiheit	68–71
a) Eingeschränkte Bedeutung des kontrollfreien Bereichs	19	1. Abschluss- und Inhaltsfreiheit vor staatlichem Zwang	68, 69
b) Hauptgegenstand des Vertrages	20–23	2. Verfassungsrechtlich zwingende Inhaltskontrolle	70, 71
c) Preis-Leistungs-Verhältnis	24–26	II. Die Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer als Maßstab der Inhaltskontrolle	72
d) Im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklauseln	27–30	III. Die staatliche Schutzpflicht zur gesetzlichen Regelung essenzieller versicherungsvertragsrechtlicher Sachverhalte als Grenze der Inhaltskontrolle	73
2. Der Maßstab der Missbrauchskontrolle ...	31–35	F. Versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen	74–78
a) Die Grundnorm des Art. 3 Abs. 1 RL 93/13/EWG	31	I. Versicherungsspezifische Besonderheiten als Wertungsparameter der Inhaltskontrolle von AVB	74
b) Der Richtlinienanhang gemäß Art. 3 Abs. 3 RL 93/13/EWG	32–35	II. Die Privatversicherung als Produkt der Kautelarjurisprudenz	75
3. Berücksichtigungspflichtige Umstände ...	36	III. Die aktuariellen und ökonomischen Rahmendaten	76
IV. Die Transparenzkontrolle	37–50	IV. Individualschutz und Versichertengemeinschaft	77
1. Bedeutung	37		
2. Reichweite der Transparenzkontrolle	38–41		
a) Gebot der Klarheit und Verständlichkeit	39, 40		
b) Transparenzkontrolle des Hauptgegenstandes und des Preis-Leistungs-Verhältnisses	41		
3. Der Maßstab der Transparenzkontrolle ...	42–50		

70 BGB Vor § 307

Allgemeine Geschäftsbedingungen

	Rn.		Rn.
V. Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes	78	1. Grundlagen und Bedeutung	83
G. Verfahrensmäßige Verwirklichung der Inhaltskontrolle	79–92	2. Europarechtliche Determinanten	84, 85
I. Zivilprozess	79–82	3. Materielle Klauselkontrolle	86
1. Bedeutung	79	III. Ombudsmann	87–90
2. Individualprozess	80	1. Versicherungsombudsmann	88, 89
3. Verbandsprozess	81, 82	2. Ombudsmann der privaten Krankenversicherung	90
II. Missstandsaufsicht	83–86	IV. Bilanz der verfahrensmäßigen Verwirklichung der Inhaltskontrolle von AVB	91, 92

Schrifttum: *Armbrüster*, Das BGH-Urteil zur unterlassenen AVB-Anpassung und seine Folgen, VersR 2012, 9 ff.; *ders.*, Das Transparenzgebot im Hinblick auf die Überschussermittlung und -beteiligung in der Lebensversicherung, ZVersWiss 2003, 745 ff.; *ders.*, Das Transparenzgebot für Allgemeine Geschäftsbedingungen nach der Schuldrechtsmodernisierung, DNotZ 2004, 437 ff.; *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2012; *Basedow/Fock*, Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Bd. I-III, 2002/03; *Bauer*, Das AGB-Gesetz und seine Auswirkungen auf das Recht der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, BB 1978, 476 ff.; *Baumann*, Die Bedeutung der Entstehungsgeschichte für die Auslegung von Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen, RuS 2005, 313 ff.; *ders.*, AGB-rechtliche Inhaltskontrollfreiheit des Claims-made-Prinzips?, VersR 2012, 1461 ff.; *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009; *Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch, 1. Aufl. 2004; *Bruns*, Privatversicherungsrecht, 2015; *ders.*, Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung, 2003; *ders.*, Das Verbot der quota litis und die erfolgshonorierte Prozeßfinanzierung, JZ 2000, 232 ff.; *ders.*, Die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen in Europa und den USA – Movement from Contract to Status?, JZ 2007, 385 ff.; *ders.*, Nachhaltigkeit in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, JZ 2008, 209 ff.; *Canaris*, Verfassungs- und europarechtliche Aspekte der Vertragsfreiheit in der Privatrechtsgesellschaft, in: FS Lerche, 1993, S. 873 ff.; *Dreher*, Die Konkretisierung der Missstandsaufsicht nach § 81 VAG, 1997 (zit.: Missstandsaufsicht); *ders.*, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991; *Dylla-Krebs*, Schranken der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen, 1990; *Ehrenberg*, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. 3,4: Versicherungsrecht, 1893; *Erman/Westermann*, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar, 14. Aufl. 2014; *Evermann*, Die Anforderungen des Transparenzgebots an die Gestaltung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen, 2002; *Frechen/Kochheim*, Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, NJW 2004, 1213 ff.; *Friedrich*, Das Ombudsmannverfahren in der Versicherungswirtschaft für Verbraucher, DAR 2002, 157 ff.; *Gaul*, Die Erstreckung und Durchbrechung der Urteilswirkungen nach §§ 19, 21 AGBG, in: FS Beitzke, 1979, S. 997 ff.; *Grabitz/Hilf/Wolf*, Das Recht der Europäischen Union, Bd. IV = EG-Sekundärrecht, 40. Lfg. 2009; *Grundmann*, Europäisches Schuldvertragsrecht, 1999; *Gude*, Der Ombudsmann der privaten Banken in Deutschland, Großbritannien und der Schweiz, 1999; *Hansen*, Die Bedeutung der Klauselverbote des AGBG (§§ 10, 11) für AVB, VersR 1988, 1110 ff.; *Hartwig*, Die Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Versicherungs-Aktiengesellschaften als Ausfluss verfassungsrechtlicher Grundsätze, 2001; *Heinrichs*, Das Transparenzgebot und die EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, in: FS Trinkner, 1995, S. 157 ff.; *ders.*, Das Gesetz zur Änderung des AGB-Gesetzes Umsetzung der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen durch den Bundesgesetzgeber, NJW 1996, 2190 ff.; *Helm*, AGB-Gesetz und Allgemeine Versicherungsbedingungen, NJW 1978, 129 ff.; *Hensen*, Zur Entstehung des AGB-Gesetzes, in: FS Heinrichs, 1998, S. 335 ff.; *v. Hippel*, Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen, 2000; *Hoffmann*, Verbraucherschutz im deutschen Privatversicherungsrecht nach dem Wegfall der Vorabkontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen, 1998; *Hommelhoff/Wiedemann*, Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Kaufleuten und unausgehandelte Klauseln in Verbraucherverträgen: Grundsätzliches zur Transformation der EG-Klauselrichtlinie ins deutsche Recht, ZIP 1993, 562 ff.; *v. Hoyningen-Huene*, Die Inhaltskontrolle nach § 9 AGB-Gesetz, 1992; *Hübner*, Versicherungsaufsicht und Grundrechte, in: FS Stern, 1997, S. 967 ff.; *Kalis*, Der Ombudsmann in der privaten Krankenversicherung (PKV), VersR 2002, 292; *Kapnopoulou*, Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union, 1997; *Kieninger*, Nochmals – Grenzen der Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen, VersR 1999, 951 ff.; *Koch*, Kontrollfähigkeit/-freiheit formularmäßiger Haftpflichtversicherungsfalldefinitionen?, VersR 2014, 1277 ff.; *ders.*, Das Claims-made-Prinzip in der D&O-Versicherung auf dem Prüfstand der AGB-Inhaltskontrolle, VersR 2011, 295 ff.; *Kötz*, Europäisches Vertragsrecht I, 2. Aufl. 2015; *Langheid*, § 8 AGB-Gesetz im Lichte der EG-AGB-Richtlinie, NVersZ 2000, 63 ff.; *E. Lorenz*, Der Versicherungsombudsmann; eine neue Einrichtung des Versicherungswesens, VersR 2004, 541 ff.; *Mattern*, Das Informationsmodell im VVG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die AGB-Kontrolle, 2011; *Medicus*, Über die Rückwirkung von Rechtsprechung, NJW 1995, 2577 ff.; *Müller/Golz/Washausen/Richter/Trommeshausen*, 100 Jahre materielle Versicherungsaufsicht in Deutschland, 2001; *Müller-Graf*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Privatrecht, NJW 1993, 13 ff.; *Nassall*, Die Anwendung der EU-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, JZ 1995, 689 ff.; *Nitschke*, Maßstäbe für die Transparenz Allgemeiner Versicherungsbedingungen, 2002; *Präve*, Allgemeine Versicherungsbedingungen, in: Friedrich Graf von Westphalen Vertragsrecht und Klauselwerke, Stand: April 2016, *ders.*, Beaufsichtigung von Lebensversicherern nach neuem Recht, ZfV 1997, 5 ff.; *Pröls*, 50 Jahre BGH – ein Streifzug durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den AVB, VersR 2000, 1441 ff.; *Rehm*, Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Versicherungsaufsichtsgesetz), 3. Aufl. 1911; *Reich*, Kreditbürgschaft und Transparenz, NJW

1995, 1857 ff.; *ders.*, Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 93/13/EWG in deutsches Recht, VuR 1995, 1 ff.; *Reiff*, Die Auswirkungen des BGH-Urteils vom 25.7.2012 (IV ZR 201/10) zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Lebensversicherung, VersR 2013, 785 ff.; *Remien*, AGB-Gesetz und Richtlinie über mißbräuchliche Verbrauchervertragsklauseln in ihrem europäischen Umfeld, ZEuP 1994, 34 ff.; *Rittner*, Die wirtschaftliche Ordnung der EG und das Privatrecht, JZ 1990, 838; *Römer*, Erste Erfahrungen des Ombudsmannes für Versicherungen, ZfS 2003, 158 ff.; *ders.*, Offene und beantwortete Fragen zum Verfahren vor dem Ombudsmann, NVersZ 2002, 289 ff.; *ders.*, Gerichtliche Kontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen nach den §§ 8, 9 ABGB, NVersZ 1999, 97 ff.; *ders.*, Der Prüfungsmaßstab bei der Missstandsaufsicht nach § 81 VAG und der AVB-Kontrolle nach § 9 ABGB, 1996; *ders.*, Die Umsetzung der EG-Richtlinien im Versicherungsrecht, in: FS 50 Jahre BGH, 2000, S. 375 ff.; *Scherpe*, Das Prinzip der Gefahrengemeinschaft im Privatversicherungsrecht, 2011; *Schirmer*, Allgemeine Versicherungsbedingungen im Spannungsfeld zwischen Aufsicht und AGB-Gesetz, ZVersWiss 1986, 509 ff.; *Schmidt-Salzer*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, 2. Aufl. 1977; *ders.*, Transformation der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in deutsches Recht und AGB-Gesetz, BB 1995, 1493 ff.; *Schimi-kowski*, Das rechtliche Gebot zu transparenter und inhaltlich angemessener Gestaltung von AVB, RuS 1998, 353 ff.; *ders.*, Einbeziehung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Vertrag, RuS 2007, 309 ff.; *Schiinemann*, Rechtsnatur und Pflichtenstruktur des Versicherungsvertrages, JZ 1995, 430 ff.; *Schwintowski*, Transparenz in der Lebensversicherung, NVersZ 2001, 337 ff.; *Sieg*, Allgemeine Versicherungsbedingungen im Lichte der AGB-Gesetzesplanung, BB 1975, 845 f.; *Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar, Bd. 3, 12. Aufl. 1991; *Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 305–310, Neubearb. 2013; *Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 4 (§§ 253–327), 22. Aufl. 2008; *Stoffels*, AGB-Recht, 2003; *Ulmer*, Zur Anpassung des AGB-Gesetzes an die EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, EuZW 1993, 337; *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Recht, 11. Aufl. 2011; *Terno*, Gerichtliche Kontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen, RuS 2004, 45 ff.; *Vedder*, Ein neuer gesetzlicher Richter?, NJW 1987, 526 ff.; *Wagner/Rattay*, Rechtsfolgen der unterbliebenen Anpassung der AVB von Altverträgen – auch Versicherer haben Obliegenheiten, VersR 2010, 1271 ff.; *Wandt*, Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2016; *ders.*, Zur dogmatisch gebotenen Enthüllung von „verhüllten“ Obliegenheiten, VersR 2015, 265 ff.; *Werber*, Die Bedeutung des ABGB für die Versicherungswirtschaft, VersR 1986, 1 ff.; *ders.*, Transparenzgebot und Verbraucherinformation, VersR 2003, 148 ff.; *ders.*, Halbzwingende Vorschriften des neuen VVG und Inhaltskontrolle, VersR 2010, 1253 ff.; *Graf v. Westphalen*, Wirksamkeit des Claims-made-Prinzips in der D&O-Versicherung, VersR 2011, 145 ff.; *ders.*, AGB-Recht ins BGB – Eine erste „Bestandsaufnahme“, NJW 2002, 12 ff.; *ders.*, AGB-Richtlinie und AGB-Gesetz, EWS 1993, 161 ff.; *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, AGB-Recht, 5. Aufl. 2009/6. Aufl. 2013.

A. Vertragsfreiheit und Inhaltskontrolle

Die Darstellung der Grundlagen der Inhaltskontrolle von AVB beginnt naturgemäß mit der **1 Vertragsfreiheit und ihrem Verhältnis zum Inhaltszwang**.¹ Vertragsfreiheit ist ein Essentiale der Privatautonomie. Die Vertragsfreiheit in Gestalt von Abschlussfreiheit und Inhaltsfreiheit ist gemeinsames rechtskulturelles Erbe der westlichen Welt und Verpflichtung zugleich.² Als Instrument der Verwirklichung der Selbstbestimmung des Einzelnen im Privatrechtsverkehr hat die Vertragsfreiheit zentrale soziale und demokratische Funktion, weil sie notwendiges Mittel zur Chancenwahrnehmung ist und dem Einzelnen einen staatsfreien Kern eigenverantwortlicher privater Lebensgestaltung im Rechtsleben ermöglicht. Der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung obliegen deshalb im Ausgangspunkt die Schaffung und Pflege eines rechtlichen Rahmens zur Realisierung der Vertragsfreiheit. Die Inhaltskontrolle von Verträgen setzt der Inhaltsfreiheit der Vertragsparteien Grenzen, sei es zum Schutz des Einzelnen vor Übervorteilung, sei es zur Wahrung von Allgemeininteressen. Das Spannungsverhältnis von Vertragsfreiheit und Inhaltskontrolle bzw. Inhaltszwang wird dabei im Privatversicherungsrecht als zivilrechtlicher Sondermaterie deutlich sichtbar, weil der Versicherungsvertrag ganz besonders in hohem Maße auf kautelarjuristische Ausformung angewiesen ist und gleichzeitig Individualinteressen, Gemeinschaftsinteressen und Allgemeininteressen in besonderer Weise aufeinanderprallen.

B. Die rechtshistorische Entwicklung der Inhaltskontrolle von AVB

In rechtshistorischer Perspektive nimmt die **Inhaltskontrolle von AVB eine Vorreiterrolle ein**. **2** Das BGB von 1896 setzt im Ausgangspunkt weitestgehend dispositives Recht und beschränkt sich bei der Normierung der allgemeinen Inhaltskontrolle auf Gesetzesverstöße (§ 134 BGB) und Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB).³ Damit verwirklicht das BGB ursprünglich eine auch rechtsvergleichend

¹ Grundsätzlich *Bruns*, § 2 Rn. 1 ff., 9 ff., § 6 Rn. 4, § 10 Rn. 1 ff.

² Näher *Bruns* JZ 2007, 385 ff. m.N., auch zum Folgenden.

³ Zur Entwicklung der Inhaltskontrolle von Haftungsbeschränkungsklauseln näher *Bruns*, Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung, S. 12 ff., 41 m.w.N.

eher weitgehend liberal verstandene Vertragsfreiheit pandektistischer Tradition.⁴ Die Entwicklung der Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen über § 242 BGB durch den BGH ist eine Erscheinung der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts,⁵ die erst 1976 in die Schaffung des AGB-Gesetzes mündete.⁶ Seither nimmt die Bedeutung der Inhaltskontrolle im allgemeinen Zivilrecht stetig zu. Eine europäische Komponente setzt die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.⁷

3 Im Privatversicherungsrecht setzte die Inhaltskontrolle von AVB deutlich früher ein. Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12.5.1901⁸ (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) zielt auf die Bewältigung der dem Versicherungswesen durch Industrialisierung, Inflation und Weltwirtschaftskrise drohenden Gefahren ab.⁹ Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen unterliegt danach einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb setzt die Einreichung eines Geschäftsplanes voraus (§ 9 Abs. 1 VAG), zu dem neben anderen geschäftswesentlichen Informationen ursprünglich auch sämtliche AVB gehörten (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 VAG 1901 entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 2 VAG i.d.F. bis 30.6.1994).¹⁰ Der historische Gesetzgeber betrachtet die wettbewerbspolizeiliche Genehmigung des Geschäftsplans einschließlich der AVB als Eckpfeiler des **Schutzes der Versicherten im Rahmen der materiellen Versicherungsaufsicht**.¹¹ Unzureichende Wahrung der Belange der Versicherten führt zur Versagung der Erlaubnis (§ 7 Nr. 2 VAG 1901 entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. a VAG).¹² Dadurch wird präventiver behördlicher Schutz der Versicherungsnehmer denkbar weitgehend verwirklicht, lange bevor sich die richterliche Inhaltskontrolle von AGB im allgemeinen Zivilrecht Bahn bricht. Der frühzeitige hohe Schutzstandard entspricht der besonderen Schutzbedürftigkeit des Versicherten im Verhältnis zum Versicherungsunternehmen und bewirkt eine Konvergenz der Versicherungsbedingungen konkurrierender Versicherer aufgrund gleichmäßiger Ermessensausübung durch die Versicherungsaufsicht. Vor dem Hintergrund des erreichten hohen Schutzniveaus sah der Gesetzgeber bei der Schaffung des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30.5.1908¹³ von weitergehenden Einschränkungen der Vertragsfreiheit zum Schutze der Versicherungsnehmer ab und beschränkte sich bewusst auf die Setzung zwingenden bzw. halbzwingenden Rechts in moderatem Umfang,¹⁴ wie er im wesentlichen bis heute fort gilt. Eine zusätzliche Verbesserung des Schutzes erfolgte durch die Entwicklung, Ausweitung und schließlich 1976 Kodifizierung der gerichtlichen Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen, die auch im Privatversicherungsrecht Platz greift.

4 Im Zuge der europäischen Marktöffnung und der Dritten Richtlinien Schaden und Leben¹⁵ fiel am 1.7.1994 die von der Assekuranz vielfach als störend und wettbewerbsmindernd empfundene aufsichtsbehördliche Vorabkontrolle der AVB.¹⁶ Genehmigungspflichtig bleiben nur die AVB der Pensions- und Sterbekassen (§§ 219 Abs. 3 Nr. 2, 9 Abs. 2 Nr. 2 VAG; §§ 234 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 VAG),¹⁷ der substitutiven Krankenversicherung (§§ 9 Abs. 4 Nr. 5 lit. b, 146 Abs. 1 VAG) sowie der Pflichtversicherung (§ 9 Abs. 4 Nr. 4 VAG). Damit fällt unter dem Hammerschlag der europarechtlichen Integration ein seit nahezu 100 Jahren bewährtes System des besonderen Schutzes der Versicherungsnehmer. Ihr Schutz wird im Wesentlichen **auf das allgemeine zivilrechtliche Niveau des AGB-Rechts abgesenkt**, ohne dass der Kreis zwingenden Versicherungs-

⁴ Bruns JZ 2007, 385, 386.

⁵ Grundlegend BGHZ 22, 90 = NJW 1957, 17, 19; näher Staudinger/Coester Vor §§ 307 bis 309 Rn. 3; Soergel/Stein Einl. AGBG Rn. 4 ff.; MünchKommBGB/Basedow Vor § 305 Rn. 8 f.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte MünchKommBGB/Basedow Vor § 305 Rn. 10 ff., 13 ff.; Staudinger/Schlosser Vor §§ 305 ff. Rn. 5 ff.; Wolf/Lindacher/Pfeiffer Einl. Rn. 5 ff.; Hensen in FS Heinrichs S. 335 ff.

⁷ ABl. EG Nr. L 95 vom 21.4.1993, S. 29 ff. Zum Europarecht der Inhaltskontrolle von AVB s. noch Rn. 17 ff.

⁸ RGBl. 1901, S. 139, neugefasst durch Art. 1 G zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1.4.2015 (BGBl. I S. 434).

⁹ Hierzu Ruge in Müller/Golz/Washausen/Richter/Trommeshausen, 100 Jahre materielle Versicherungsaufsicht in Deutschland, S. 27. ff.; zur Vorgeschichte Koch *ibid.*, S. 5 ff.; zum historischen Gesamtzusammenhang Bruns, § 3 Rn. 1 ff., 13 ff.

¹⁰ Zur Bedeutung der Inhaltskontrolle im Aufsichtsrecht z.B. Schirmer ZVersWiss 1986, 509.

¹¹ Hierzu Rehm Einl. Anm. 4; zur materiellen Versicherungsaufsicht ferner Ehrenberg S. 150 ff.

¹² Instrukтив Rehm § 7 Anm. 7 f.

¹³ RGBl. 1908, S. 263.

¹⁴ So ausdrücklich die Motive, RT-Drucks. 12/364, S. 62 ff., 64.

¹⁵ Die Richtlinien schließen die Genehmigungspflicht explizit aus: Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der 1. Richtlinie Schadensversicherung i.d.F. des Art. 6 der 3. Richtlinie Schadensversicherung 92/49/EWG vom 18.6.1992 (ABl. EG Nr. L 228, S. 1 ff.) und Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 der 1. Richtlinie Lebensversicherung i.d.F. von Art. 5 der 3. Richtlinie Lebensversicherung 92/96/EWG vom 10.11.1992 (ABl. EG Nr. L 360, S. 1 ff.).

¹⁶ Hierzu die Regierungsbegründung BR-Drucks. 23/94, S. 130 ff., 141 ff.

¹⁷ Zu den Gründen vgl. die Regierungsbegründung BR-Drucks. 23/94, S. 143 f.